

fahrens bei Urteilen gern. § 280 sowie bei Beschlüssen gern. § 277 ist vom Gesetz nicht ausgeschlossen. Bei Beschlüssen über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens gilt § 192 Abs.4 als Spezialvorschrift. Vom Wiederaufnahmeverfahren zu unterscheiden ist die Anklageerhebung nach einer Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (vgl. § 14 Abs. 3).

1.2. Zu Tatsachen und Beweismittel vgl. Anm.4. zu § 22 und Anmerkungen zu § 24. Wesentlich ist stets das Vorbringen neuer Tatsachen. Diese können sowohl auf bisherigen als auch auf neuen sowie auf bisherigen und neuen Beweismitteln zugleich beruhen.

1.3. Zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren dem Gericht Tatsachen oder Beweismittel, wenn z. B.

- ein Freigesprochener nach Rechtskraft des Freispruchs vor einem Strafverfolgungsorgan ein Geständnis ablegt;
- nach rechtskräftiger Verurteilung ein anderer als der Verurteilte als Täter festgestellt wird;
- nach Rechtskraft eines Freispruchs oder einer Verurteilung Zeugen, Beweisgegenstände oder Aufzeichnungen festgestellt werden, die den Freigesprochenen der Begehung der Straftat überführen oder die den Verurteilten entlasten;
- bekannt wird, daß Zeugen, auf deren Aussagen die Entscheidung des Gerichts beruht, falsche Aussagen gemacht haben oder Sachverständige zu fehlerhaften Schlußfolgerungen gekommen sind.

Entscheidend ist, daß die neuen Tatsachen oder Beweismittel zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung dem Gericht nicht bekannt waren. Darauf, ob die neuen Tatsachen oder Beweismittel anderen Personen oder Institutionen bereits bekannt waren, kommt es nicht an. Die vorgebrachten Tatsachen oder Beweismittel müssen sich auf den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens beziehen, wie er mit der Anklage bestimmt worden (vgl. § 155, § 187 Abs. 1) und zum Inhalt des Urteils geworden ist (vgl. §241 Abs. 2).

1.4. Geeignet zur Begründung einer anderen Entscheidung sind Tatsachen und Beweismittel, die eine wesentliche Änderung des Inhalts der Entscheidung erwarten lassen (z. B. Verurteilung nach vorhergehendem Freispruch oder Umwandlung einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung in eine solche we-

gen Mordes). Tatsachen, die erst nach der rechtskräftigen Verurteilung entstehen (z. B. der spätere Tod des Geschädigten auf Grund der Körperverletzung), können nicht zur Wiederaufnahme führen. Ergeben neue Tatsachen, daß eine Änderung der Strafzumessung auf der Grundlage eines anderen Strafgesetzes in Betracht kommt,- sind sehr strenge Anforderungen an die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu stellen. Es muß sich in diesen Fällen um eine gröblich unrichtige Strafe handeln, die in krassem Mißverhältnis zur Schwere der Tat steht. Je mehr Zeit seit der Rechtskraft vergangen ist, desto sorgsamer müssen im Hinblick auf die Wirksamkeit der Strafe die Wiederaufnahmevoraussetzungen erwo-gen werden. Nicht notwendig ist die Wiederaufnahme, wenn bei Beibehaltung der Strafe die neuen Tatsachen oder Beweismittel nur zu einem anderen Schuldausspruch führen würden.

1.5. Einer **Rechtsbeugung schuldig** ist ein Richter oder Staatsanwalt, wenn er wegen einer Straftat gern. § 244 StGB rechtskräftig verurteilt worden ist. Ist seine strafrechtliche Verfolgung nicht möglich, weil er verstorben, unheilbar schwer erkrankt, amnestiert oder weil die Strafverfolgung verjährt ist, genügt zur Wiederaufnahme der im Ermittlungsverfahren erbrachte schlüssige Beweis der Rechtsbeugung. Im Falle der Rechtsbeugung kann die Wiederaufnahme ausschließlich auf den der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen und Beweismitteln fußen und sich lediglich darauf beziehen, daß Rechtsnormen bewußt falsch angewendet worden sind.

1.6. **Gleichzeitiges Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2** ermöglicht die Wiederaufnahme bereits nach Feststellung der die Ziff. 1 begründenden Umstände (schon vor Beendigung des Strafverfahrens gegen den Rechtsbeuger). Mit dem unverzüglich gestellten Wiederaufnahmeantrag wird zugleich Raum für eine Entscheidung gern. § 334 geschaffen.

2.1. Die **Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten** ist grundsätzlich bis zum Eintritt der Strafverfolgungsverjährung (vgl. §§ 82ff. StGB) zulässig. Dabei ist zu beachten, daß Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie Kriegsverbrechen nicht verjähren (vgl. § 84 StGB). Maßgeblich ist die Verjährungsfrist für die Straftat, deren Vorliegen im Wege der Wiederaufnahme festgestellt werden soll (z. B. gilt die Verjährungsfrist von 25 Jahren, wenn der Staatsanwalt die Wieder-